

Besitzweitergabe und Erbpraxis im ländlichen Raum

1. Besitz: Begriff, Entwicklung der bäuerlichen Besitzrechte in der Neuzeit

a. *Begriff.* Besitz bezeichnet Verfügungsrechte von Personen oder Gruppen von Personen hinsichtlich von Gütern. Verfügungsrechte werden in förmlichen Verträgen oder mündlichen Vereinbarungen festgelegt, die durch Traditionen, kulturelle Normen u. Recht geprägt sind. Besitz impliziert deshalb nicht Beziehungen zwischen Menschen u. Gütern, sondern solche zwischen Menschen bezüglich Gütern. Eine wirtschaftshistorische Sicht betrachtet die Verbreitung rechtlicher Institute, die Verfügungsrechte individuell zuschrieben u. in hohem Ausmaß rechtssicher machten (z. B. Wechselrecht im 17. Jh., Bodenrecht im 19. Jh.), als einen Grundvorgang der Neuzeit. Durch Reduktion von Transaktionskosten (Kosten der Informationsbeschaffung, der Vertragsaushandlung u. der Vertragsdurchsetzung) soll dies die wirtschaftl. Entwicklung Europas befördert haben. Sozialanthropolog. Studien (SABEAN 1990; MEDICK / SABEAN 1984) betonen dagegen die mit Besitz verbundenen Erwartungen, Emotionen u. Handlungsräume.

b. *Bäuerliche Besitzrechte in der Grundherrschaft* (MiA, Frühe Nz). Grundherrliches Obereigentum stand bäuerlichem Nutzungsrecht gegenüber; Verfügungsrechte waren somit nicht individuell zugeschrieben, sondern verteilt. Haupttypen bäuerlichen Besitzrechts: erbliches Lehen (Kolonat, Erbzinser/-pächter), langfristige Pacht ohne Vererbungsanspruch, Zeitpacht. Auch bei Erblichkeit konnten Grundherren zusammen mit Territorialherrschaft wegen Konsenserfordernis einen wichtigen Einfluss ausüben: Teilungsverbote, Weitergabe an Ältesten (Majorat) bzw. Jüngsten (Minorat) u. Tendenzen zur Hofweitergabe bei Lebzeiten der Eltern gingen oft auf grundherrl. Initiative bzw. Einfluss zurück. Eigentumsordnungen des 18. Jh. (z. B. Minden/Ravensberg 1741: Minorat; Münster 1770: Freie Wahl des Erben) fixierten eine zuvor oft flexible Praxis.

c. *Die Rechts- und Agrarreformen der 1. Hälfte 19. Jh.* Die an der Vorteilhaftigkeit individuellen Eigentums orientierten Agrarreformen (Preußen 1807/11–1850) führten absolutes bäuerliches (bzw. gutsherrliches) Bodeneigentum ein. Das bürgerliche Familienrecht (z. B. Preußen: Allgemeines Landrecht 1795) führte die Gleichheit der Erbsprüche von Kindern ein. In Gebieten mit traditioneller Unteilbarkeit stellt sich die Frage, ob im 19. Jh. ein Übergang zur Besitzteilung erfolgte bzw. welche Strategien zur Aufrechterhaltung traditioneller Hofeinheiten angewandt wurden. In Preußen um diese Frage intensive politische Diskussion u. erfolgloses Erbfolgesetz 1836–1848. Im 19. Jh. regelten westfälische Bauern die Besitzweitergabe v. a. in Übergabeverträgen.

2. Besitzweitergabe zwischen Familie und Markt

Hinsichtlich der Weitergabe von Hofeinheiten über mehrere Generationen derselben Familie hinweg (*land-family bond*) existierten starke regionale Unterschiede. In England wurde seit dem SpätMiA ein schwacher *land-family bond* festgestellt u. daraus auf die frühe Entwicklung einer individualistischen Gesellschaft geschlossen (MACFARLANE 1978). SABEAN (1990) stellt im 18./frühen 19. Jh. eine Zunahme des auf dem Bodenmarkt

gehandelten Volumens u. einen steigenden Altersabstand zwischen Verkäufern u. Käufern fest → Besitzweitergabe zwischen Generationen erfolgte somit zunehmend über den Markt u. weniger innerhalb der Familie. Dagegen waren in Westfalen im späten 18.–3. V. 19. Jh. die Konstanz des Hofbesitzes über Generationen hinweg stärker u. der Bodenmarkt für die Besitzweitergabe zwischen Generationen von geringerer Bedeutung (FERTIG / FERTIG 2006). Die stärker in Verträgen zwischen Mitgliedern der Kernfamilie verankerte Besitzweitergabe hing mit dem Erbsystem (ungeteilte Hofweitergabe) u. der Einbettung kleinbäuerlicher Betriebe in Grundherrschaft vor frühem 19. Jh. zusammen.

3. Wichtige Varianten der Besitzweitergabe: Begriffe, räumliche Muster, Hypothesen

a. *Begriffe.* (1) *Familienbildung.* Das neu verheiratete Paar lebt im Haushalt der Eltern des Ehemannes (*patrilokales*), der Ehefrau (*matrilokales*) oder gründet einen neuen, von den Eltern getrennten Haushalt (*neolokales Heiratsmuster*). — (2) *Anerbensystem vs. Realteilung.* Eingebürgerte Begriffe bezüglich der ungeteilten Hofweitergabe vs. der gleichmäßigen Besitzverteilung unter Kindern. — (3) *Immobilien vs. Mobilien.* Immobilien sind Häuser u. Land, Mobilien der Rest. Für beides kann unterschiedliches Erbrecht gelten, z. B. Westfalen 1. H. 19. Jh.: Hofweitergabe wurde durch Eigentumsordnung geregelt, soweit Grundherrschaft nicht abgelöst war, für den mobilen Besitz, über welchen die Bauern individuell verfügten, das Allgemeine Landrecht.

b. *Verbreitung unterschiedlicher Erbsysteme.* Realteilung: S-Westfalen, Rheinland, Württemberg, Baden, Niederfranken, Hessen, Teile Mitteldeutschlands; Pariser Becken, N-Frankreich, England. Gebiete mit Anerbenrecht: u. a. Westfalen, Niedersachsen, Österreich, S-Frankreich. — Erklärungen für regionale Unterschiede: (1) *Beschäftigungsangebot.* Zonen mit arbeitsintensivem Weinbau u. Hackkulturen verlangten kleine Betriebe u. hohe Bevölkerungsdichte. Grundherren hatten hier ein Interesse an der Aufteilung von Höfen. Analoges Argument bzgl. ländlicher Protoindustrien. (2) *Stärke von Kontrollinstitutionen.* Patriarchale Macht (S-Frankreich: Testierfreiheit) u. starke grundherrl. Penetration in bäuerl. Wirtschaft begünstigten Unteilbarkeit.

c. *Hypothesen zu den Folgen des Erbsystems* (klassisch Berkner in GOODY et al. 1976). (1) *Muster des häuslichen Zusammenlebens.* Anerbensysteme begünstigten patrilokales (seltener matrilokales) Muster der Familienbildung sowie die Kohabitation des künftigen Erben mit dem erblassenden Ehepaar → multiple Familienformen (je nachdem Stammfamilienorganisation). Realteilung begünstigte neolokales Heiratsmuster → Kernfamilie. — (2) *Heirat und soziale Schichtung.* Realteilung führte dazu, dass Erben für die Haushaltsgründung im Vgl. zu eigenem Einkommen, Kredit u. Bodenmarkt (s. §2) eine geringe Rolle spielte. Da alle Kinder erbten, war Heirat in Realteilungsgebieten universell u. soziale Schichtung gering. In Anerbensystem konnten dagegen nicht erbende Kinder bzw. Geschwister entweder gar nicht heiraten oder gründeten eine unterbäuerliche Existenz → starke soziale Ungleichheit. Zudem waren Realteilungsgebiete durch ein stärkeres Bevölkerungswachstum gekennzeichnet als Regionen mit Anerbensystem.

d. *Kritik und Ansatzpunkte der neueren Forschung.* Die Gegenüberstellung zwischen Anerben- u. Realteilungssystemen ist schematisch u. wird der Vielfalt der das Erbsystem

prägenden Variablen (Unterschied Immobilien-Mobilien; Bedeutung des ehelichen Güterrechts, vgl. u.; agrarstruktureller Einfluss auf Besitzweitergabe, vgl. §3.b) nicht gerecht. In der Forschung konnten daher die obigen Hypothesen nur beschränkt bestätigt werden. Neuere Lokalstudien berücksichtigen den institutionellen u. wirtschaftlichen Kontext umfassend u. richten das Augenmerk auf individuelle Handlungsstrategien im Verhältnis zum rechtlichen Rahmen u. zu kulturellen Prägungen.

4. Fallbeispiel zu egalitärer Weitergabe: Neckarhausen (SABEAN 1990)

a. *Der Rahmen: Inventare, lokale Gerichtsbarkeit.* Sehr gute Quellenlage, da lokaler Kirchenkonvent über Moral wachte u. als Friedensgericht amtierte; auch das weltliche Gericht wurde von der Bevölkerung regelmäßig in Anspruch genommen. Bei Heirat u. bei Tod wurde Besitz inventarisiert u. bewertet. Die gleichmäßig geteilte Hinterlassenschaft eines Menschen (unabhängig vom Geschlecht) bestand aus in die Ehe Eingebrachem plus Zuerwerb während der Ehe. Auch Frauen brachten Land in die Ehe ein.

b. *Gradueller Besitztransfer.* Ein Paar erhielt Besitz bei der Heirat als Basis der Haushaltsgründung u. wenn Eltern u. andere Verwandte starben (also mind. 4 bzw. 5mal). Das bei der Heirat erhaltene Gut wurde dabei ans Erbe angerechnet. Neben Vererbung über Nachlassinventare existieren Übergabeverträge (8–14% der Zahl an Nachlassinventaren). Nur Verwitwete, die sich nicht mehr zur Führung eines eigenen Betriebs in der Lage sahen, schlossen mit ihren Kindern Übergabeverträge. Gegen die Überlassung von Eigentum stellten sie eine Versorgung dergestalt sicher, dass sie noch weiter einen selbständigen Haushalt führen konnten (auch wenn sie im selben Haus Räume bewohnten). Der Besitz von Instrumenten war stärker auf Ältere konzentriert als Bodenbesitz, d. h. junge Ehepaare waren für das Pflügen u. a. Arbeiten auf ihre Eltern angewiesen u. bezahlten umgekehrt mit Arbeit. Der Übergang von Besitz u. Autorität zur nächsten Generation war somit ein gradueller Vorgang. Da Heiratsgut willkürlich festgesetzt wurde, bestanden zwischen Generationen gelegentlich auch heftige Konflikte um Besitz, d. h. materielle Interessen waren mit intensiven Emotionen besetzt. — Im 19. Jh. hielten Männer zunehmend bis ins höhere Lebensalter an Besitz fest, während junge Männer vermehrt außerhalb des Dorfs als Lohnarbeiter beschäftigt waren.

5. Ungeteilte Weitergabe in Westfalen (SCHLUMBOHM 1994; FERTIG/FERTIG 2006; RÜFFER 2008)

a. *Weitergabemuster: Flexible Regeln.* Im 19. Jh. nahm die Tendenz zum Minorat bzw. Majorat zu. Hauptgrund war steigende Lebenserwartung: geringere Wahrscheinlichkeit der Wiederheirat von Eltern; höhere Chance, dass ein arbeitsfähiges männl. Kind überlebt; Verstärkung des Erfordernisses, zwischen möglichen Erben auszuwählen. In Belm erbten Frauen fast nur, wenn kein männl. Erbe lebte (anderswo lebte in bis zur Hälfte der Fälle mind. ein Sohn), u. bei mind. 2 lebenden Söhnen wurde auf großen Höfen in 25% der Fälle von der Norm abgewichen. Gründe: gesetzlicher bzw. traditioneller Anerbe war zu jung oder körperlich untüchtig. Die Stabilität der Regelbefolgung im 19. Jh. impliziert bei Wegfallen der grundherrlichen Norm die Bildung einer bäuerl. Tradition.

b. *Übergabeverträge.* Seit dem Wegfallen der grundherrlichen Bindung regelten Familien v. a. in Übergabeverträgen die im Verlauf des Familienzyklus sich wandelnden Ansprüche ihrer Mitglieder gegeneinander in Bezug auf Leistungen des Hofes (im Unterschied zu Erbschaft in Neckarhausen). (1) *Alte Generation.* Sie übertrug das Eigentumsrecht an den Hochnachfolger (selten: -in). In ca. 1/3 der Fälle (Löhne) behielt sie sich den Nießbrauch vor, d. h. sie leitete den Hof weiter u. gewährte dem/der Hofnachfolger(in) Wohnung u. Versorgung, letztere(r) musste für den Übertragenden (die Übertragende) arbeiten. In den restlichen Verträgen nur Altenteil, d. h. Bestimmungen zur Versorgung der Eltern durch Hochnachfolger: Wohnung (in Hof oder Nebengebäude), ev. Land (bis zu 1/6), Versorgung mit Nahrungsmitteln u. Brennholz, Regelungen für den Konfliktfall. Witwen übergaben später als Paare u. Witwer u. regelten häufiger als Verfahren in Konfliktfällen. — (2) *Geschwistergerechtigkeit.* Weichende Geschwister erhielten ein Erbe aus dem mobilen Vermögen u. eine Abfindung seitens des Hofnachfolgers. Mind. ein Teil der Gesamtsumme wurde anlässlich der Heirat (bes. bei Minorat ev. schon Jahre vor Übergabevertrag) ausgerichtet (Vieh, Getreide, Brautwagen, im 19. Jh. zunehmend Geld). Die Anteile am Gesamterbe müssen erheblich gewesen sein, denn es gelang weichenden Erben z. T. große Höfe aufzubauen, u. Anerben verzichteten gelegentlich auf die Hofübernahme zugunsten einer Abfindung.

c. *Interpretationen.* (1) Im 19. Jh. kombinierte die ländl. Bevölkerung die Bildung einer Erbsystem-Tradition mit der Nutzung der Institution Recht (notarieller Vertrag) für situationsbezogenes, strategisch fundiertes Festlegen von Verfügungsrechten. — (2) Die verfolgten Strategien ermöglichten ein Austarieren von ungeteilter Hofnachfolge u. angemessener Ausstattung weichender Geschwister. Dies gewährleistete zugleich effiziente (erhebliche) Betriebsgrößen u. die Motivation sämtlicher im Betrieb mitarbeitender Familienmitglieder in einer Zeit steigender Arbeitsintensität der Agrartechnik.

Zitierte Literatur

- MEDICK / SABEAN (1984) wie 18.10.16.
- FERTIG, Christine / Georg FERTIG: »Bäuerliche Erbpraxis als Familienstrategie: Hofweitergabe im Westfalen des 18. und 19. Jh.«, S. 163–187 in Stefan BRAKENSIEK et al. (Hg.), *Generationengerechtigkeit: ...* (Berlin: Duncker & Humblot, 2006).
- GOODY, Jack et al. (Hg.): *Family and inheritance: rural society in Western Europe, 1200–1800* (Cambridge: Cambridge University Press, 1976).
- MACFARLANE, Alan: *The origins of English individualism: the family, property and social transition* (Oxford: Blackwell, 1978).
- RÜFFER, Joachim: *Vererbungsstrategien im frühneuzeitlichen Westfalen: bäuerliche Familien und Mentalitäten in den Anerbengebieten der Hellwegregion* (Stuttgart: Lucius und Lucius, 2008).
- SABEAN, David W.: *Property, production and family in Neckarhausen, 1700–1870* (Cambridge: Cambridge University Press, 1990).
- SCHLUMBOHM, Jürgen: *Lebensläufe, Familien, Höfe: ... Belm in proto-industrieller Zeit, 1650–1860* (Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht, 1994).